

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 20.02.2025 folgende Satzung (Neufassung) beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende einschließlich der Zeit zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft und angeordneter Ruhezeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, werden die tatsächlichen Reinigungskosten auf Nachweis von der Gemeinde übernommen.
- (4) Bei Alarmierungen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhestunde gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 € je Stunde gewährt. Sofern ein Verdienstausfall entsteht, werden pro Stunde 9 € gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch bestimmte Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter/-innen:

a) Kommandant	2.000 €
b) Stv. Kommandant	1.500 €
c) Abteilungskommandanten	
unter 30 Mitglieder	500 €
ab 30 Mitglieder	600 €
ab 50 Mitglieder	800 €
d) Stv. Abteilungskommandanten	
unter 30 Mitglieder	400 €
ab 30 Mitglieder	500 €
ab 50 Mitglieder	700 €
e) Jugendfeuerwehrwart	300 €
f) Stv. Jugendfeuerwehrwart	150 €
g) Jugendgruppenleiter	300 €
h) Stv. Jugendgruppenleiter	150 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch bestimmte Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	1.500 €
b) Stv. Kommandant	1.000 €
c) Abteilungskommandanten	
unter 30 Mitglieder	200 €
ab 30 Mitglieder	300 €
ab 50 Mitglieder	400 €
d) Stv. Abteilungskommandanten	
unter 30 Mitglieder	100 €
ab 30 Mitglieder	200 €
ab 50 Mitglieder	300 €
e) Jugendfeuerwehrwart	100 €
f) Stv. Jugendfeuerwehrwart	50 €
g) Jugendgruppenleiter	100 €
h) Stv. Jugendgruppenleiter	50 €
i) Schriftführer Gesamtwehr	100 €
j) Schriftführer Abteilung	200 €
k) Kassierer Abteilung	250 €

- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten -für die Pflege und Wartung des Feuerwehrgerätes oder der Magazingebäude geleisteten Arbeitsstunden betreffend- eine Entschädigung von 10 € je Arbeitsstunde. Die Durchführung der Arbeiten muss vom Kommandanten oder jeweiligen Abteilungsleiter angeordnet werden und darf nicht für Arbeiten gewährt werden, für die eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gezahlt wird.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

Für Feuersicherheitswachdienst wird ein Durchschnittssatz von 20 € je Stunde bezahlt. Pro Feuersicherheitswache werden mindestens drei Stunden bezahlt.

§ 5

Entschädigung für Übungen

- (1) Für Übungen wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 €/Übung ausbezahlt.
(2) Für Übungen der Jugendfeuerwehr wird ein Durchschnittssatz von 2,50 €/Übung ausbezahlt.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 € je Stunde gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 30.01.2014 außer Kraft.

Herbrechtingen, den 20.02.2025

Daniel Vogt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.